

Whistleblowing: Anforderungen an den Datenschutz

Die Frist zur Umsetzung der Europäischen Whistleblowing-Richtlinie wird Deutschland wohl nicht einhalten (können). Die letzte Regierung konnte sich in der inzwischen beendeten Legislaturperiode auf keinen Entwurf einigen. Doch dass die Neuregelung kommen muss, steht außer Frage. Deutsche Unternehmen sollten sich darauf rechtzeitig vorbereiten und sich auch intensiv mit den Anforderungen an den Datenschutz auseinandersetzen.



Whistleblower: Seine Identität soll vertraulich bleiben.

Obster Grundsatz der Richtlinie soll sein, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich bleibt. Das haben die Mitgliedstaaten nach Art. 16 der Richtlinie sicherzustellen und es betrifft außer der Identität des Hinweisgebers auch alle anderen Informationen, aus denen die Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers darf die Identität keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt werden. Eine Offenlegung darf nur insoweit erfolgen, als die notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden, von Gerichtsverfahren oder für die Verteidigung der beschuldigten Person dies erfordern.

Art. 17 der Richtlinie stellt klar, dass die nach dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der bereits im Jahre 2016 bzw. 2018 erlassenen Datenschutzrichtlinien erfolgt. Besonders hervorzuheben sind dabei die Art. 14, 15 und 17 DSGVO.

Art. 14 DSGVO soll der betroffenen Person die Kenntnis über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ermöglichen. Im Fall einer Meldung durch einen Hinweisgeber muss daher jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob gegenüber der Person, deren (vermeintliches) Fehlverhalten gemeldet wurde, eine Unterrichtungspflicht besteht oder der Hinweisgeber unter den Schutz der Richtlinie fällt.

Während die Unterrichtungspflicht den Betroffenen in Kenntnis von Verarbeitungen setzen soll, dient der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

dazu, dass der Betroffene „Herr seiner Daten“ wird bzw. die konkreten Umstände der Verarbeitung abfragen kann. Die Unternehmen sind als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Zif. 7 DSGVO und dabei grundsätzlich auch verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der personenbezogenen Daten zu erteilen. Dieser Ansatz steht dabei natürlich in Widerspruch zu der statuierten Vertraulichkeit gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie.

In Art. 17 DSGVO hat der Ordnungsgeber ganz bewusst das Recht zur Löschung von personenbezogenen Daten normiert, das er im Grundsatz auch in Art. 17 der Hinweisgeberrichtlinie festhält. Obwohl Löschanträge Ausnahmeregelungen unterliegen, soll damit grundsätzlich den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, Verarbeitungen zu unterbinden. Die Bearbeitung von etwaigen Meldungen und der Geltendmachung eines Löschantrags einer betroffenen Person stehen damit in einem erheblichen Widerspruch, der stets im Einzelfall aufgelöst werden muss.

Dr. Michael S. Braun und Katja Müller

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Dr. Michael S. Braun ist Niederlassungsleiter im Hofer Büro von Rödl & Partner. Er leitet die Praxisgruppe Arbeitsrecht.



Katja Müller ist Rechtsanwältin im Hofer Büro von Rödl & Partner mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht.